

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4179 — Huntsman/Ciba Specialty Chemicals)

(2006/C 128/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. Mai 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Huntsman International LLC („Huntsman“, USA) und Huntsman Germany GmbH („Huntsman Germany“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Textileffektgeschäfts der Ciba Specialty Chemicals Holding Inc. („Ciba“, Schweiz) durch Kauf von Vermögenswerten und Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Huntsman: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb unterschiedlichster Chemieprodukte,
 - Ciba: Entwicklung und Produktion von Spezialchemikalien für die Textilindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4179 — Huntsman/Ciba Specialty Chemicals, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.